

Zwischen Bangen um die Konjunktur und Hoffen auf die „Architekten-DATEV“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

während die Bilder von Wassermassen, die in den Alpen zu Tal stürzen, nicht abreißen, und Feuersbrünste in der Mittelmeerregion wüten, sehen wir aus dem politischen Europa den bemerkenswert stringent geplanten Green Deal auf uns zukommen, vielleicht sogar uns regulatorisch überrollen!

Der Green Deal stellt die Bauwirtschaft neben der Heizungs- bzw. der Wärmewende vor eine noch viel größere Herausforderung: kreislaufwirtschaftliches Bauen. Dies ist der bedeutend größere Hebel für den Klimaschutz als eine inzwischen weitgehend ausgereizte Gebäude-Effizienzsteigerungsstrategie.

Das Instrument für kreislaufwirtschaftliches Bauen soll eine Ökobilanz sein, die jedes Gebäude über seine gesamte Lebensdauer begleitet, sowie ein Gebäudedatenlogbuch. Wollen wir verstärkt mit vorhandenen Ressourcen bauen, dann müssen wir wissen und datenmäßig erfassen, wo und wie sie verbaut sind.

Allerdings unterstellt Brüssel, die erforderlichen Bauwerksdaten ließen sich ganz rasch erheben, durchgängige Bauwerksdatenkommunikations- und Schnittstellenstandards seien quasi eingeführt und gegeben. Wir wissen aus der Praxis, das ist unrealistisch. Natürlich können und wollen wir als Architekten innovativ planen. Wir steuern bereits jetzt maßgeblich die Stoffströme. Aber: Die veränderten Anforderungen und zusätzlichen Leistungen, die wir für IT und Nachhaltigkeitsthemen erbringen, müssen in der HOAI abgebildet werden. Die Politik versucht, unseren Berufsstand dafür einzuspannen, die nötigen digitalen Datenkommunikationsstrukturen und Regeln aus der reinen Praxis heraus selbst zu schaffen. Das kann so billig im Sinne des Wortes nicht sein. Denn damit würden wir zum zentralen Akteur der Implementierung einer Kreislaufwirtschaft, ohne Vergütung, aber mit einem Plus an Haftung.

Die politischen Entscheider*innen unterschätzen offensichtlich den Standardisierungs- und Implementierungsaufwand hinsichtlich der IT-fachlichen Komplexität. Sie unterschätzen aber auch, wie stark bewährte Prozessabläufe von Planung, Vergabe, Ausführung und Inbetriebnahme und wie sehr Wertschöpfungsketten verändert und beeinflusst werden. Wenn Vorgaben aus Brüssel die Projektzieldimensionen eines Zeit- und Kostenbudgets mit einem Mal um die Einhaltung eines maximalen CO₂-Budgets erweitern, dann ist das eine erhebliche Komplexitätssteigerung. Und die kostet Geld für Planung und Ausführung. Darüber hinaus erzeugt sie in den Büros und den unteren Bauaufsichtsbehörden neuen Aufwand zur Vernetzung und Digitalisierung, bei gleichzeitig ständig steigenden Finanzierungskosten. Die öffentlichen Haushalte ächzen, Bauinvestoren gehen reihenweise in die Knie und der Auftragsbestand der Planer schmilzt dahin.

Auch wenn die Ziele grundsätzlich die richtigen sind ist fraglich, ob sie sich alle gleichzeitig verwirklichen lassen. Das regulativ vorgelegte Transformationstempo aus Brüssel passt nicht mehr gut zu der durch Inflation und Ukrainekrieg fundamental veränderten wirtschaftlichen Realität im Bausektor.

Weil das so ist, haben sich einige Kammer, darunter auch die AKH, auf die Suche nach neuen Wegen und alten Vorbildern gemacht. In den 1960er Jahren hatten die Steuerberater einen vergleichbaren „Datenschock“ durch die Verwaltung der Mehrwertsteuer zu bewältigen. Sie besannen sich auf eine Tugend aller freien, am Gemeinwohl orientierten Berufe: Freie Berufe sind es gewohnt, ihre Standards als kammerangehörige Berufsstände zu entfalten. Es liegt also nahe, Transformationslasten gemeinsam zu schultern. Die Steuerberater schrieben daraufhin die Erfolgsgeschichte der DATEV-Genossen-



Foto: Jason Sellers, Wiesbaden

schaft. Wir sollten uns dringend mit ihnen dazu austauschen und eruieren, was wir für unseren Berufsstand lernen können.

Wir wollen Baukultur schaffen und nicht zu Bauwerksdatenmanagern mutieren. Wir wollen nicht Trial-and-Error-Forschung in virtuellen Räumen starten, um öffentlichen Bauwerksdaten-Reporting-Standards zu entsprechen. Wäre es dann nicht sinnvoll, diesen Teil des unausweichlichen Transformationsaufwands in Hände zu übertragen, denen wir vertrauen; Hände, die, wie es die DATEV-Genossenschaft vorgemacht hat, geschaffen sind, um uns als Planende ein Stück weit zu entlasten? Ich meine, es sei jedes Nachdenkens darüber wert. Ich freue mich sehr über erste positive Rückmeldungen aus dem Kolleg*innenkreis und die Gründung einer kleinen Experten-Gruppe der AKH dazu. Wir werden als AKH für Sie an diesem Thema eng dran bleiben – versprochen. Damit Sie in Ruhe planen können!

Ihr
Holger Zimmer
Vizepräsident

Interview zum Hessischen Architektentag 2023

Future Change

Nachhaltig bauen – bezahlbar wohnen

Wie kann dringend benötigter Wohnungsbau durch innovative Planung nachhaltig und qualitativ, ressourcenschonend und kostengünstig gestaltet werden? Welche Typologien und Formen des Wohnens sind heute gefragt? Können wir durch Lowtech und Suffizienz den Einsatz von Ressourcen und die Baukosten reduzieren? Wie gelingt ökologisch und sozial nachhaltiger und gleichzeitig qualitativvoller Wohnungsbau?

Beim Hessischen Architektentag (HAT) 2023 diskutieren Expertinnen und Experten Lösungsansätze für den Spagat zwischen Klimazielen und der Notwendigkeit, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Im Vorfeld der Ta-

gung sprach DAB-Hessen-Redakteurin Marion Mugarbi mit AKH-Präsidentin Brigitte Holz zu den Schwerpunkten des Hessischen Architektentags am 18. Oktober in Neu-Isenburg.

Frau Holz, die Hessischen Architektentage der vergangenen Jahre legten den Schwerpunkt auf Wohnungsbau und Nachhaltigkeit. Die diesjährige Tagung führt beide Themen zusammen. Warum wurde dieser Fokus gewählt?

Charakteristisch für den Hessischen Architektentag ist ein aktuelles Motto. Nach Potenzialen für den Wohnungsbau im Jahr 2019, Urban Mining – Ressource für die Zukunft 2020, Green Deal: Planen und Bauen im Wandel im Jahr 2021 und Smart Green – Nachhal-

tigkeit digital gestalten 2022 lag es auf der Hand, in diesem Jahr den Wohnungsbau und Nachhaltigkeitsthemen zusammenzuführen.

Einerseits zwingen uns die spürbaren Folgen des Klimawandels zum Umdenken im Bauwesen, andererseits bleibt die Lösung der Wohnungsfrage eine große Herausforderung. Die Wohnungsnot in den Verdichtungsräumen steht nach wie vor Wohnungsleerständen in ländlichen oder peripheren Regionen gegenüber. Steigende Zinsen und Energiepreise, Lieferengpässe und Ressourcenknappheit führen, neben hohen Grundstückskosten und unverständlicherweise weiterhin steigenden Anforderungen an die Standards, zu enormen Baupreissteigerungen auch im Wohnungsbau. Sowohl ein Mehr an Wohnungsbau als auch ein Mehr an Nachhaltigkeit verlangen nach neuen Lösungen im Planen und Bauen. Beides kann nicht unabhängig, sondern nur im Zusammenhang betrachtet werden. Dies ist Ziel des Hessischen Architektentags.

Der Titel des HAT „Future Change“ zielt auf zukünftige Veränderungen in der Gesellschaft, in der Stadt und der Region, aber auch im Planungs- und Bauwesen. Was muss sich ändern?

Das Land Hessen hat sich dem Ziel verpflichtet, Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind neben einer Bau-, Energie- und Mobilitätswende ein neues Planungs- und ein anderes Stadt-Land-Verständnis erforderlich. Hinzu sollte der unbedingte Wille kommen, Neues zu probieren.

Ein wesentliches Element des Transformationsprozesses ist eine veränderte Haltung und größere Wertschätzung gegenüber dem Bestand. Wir dürfen uns nicht nur mit quantitativem, sondern müssen uns viel mehr als bislang mit qualitativem Wachstum auseinan-



Fotos: Christoph Rau

Archivfoto: Brigitte Holz im Gespräch im Vorstandszimmer der AKH-Geschäftsstelle.

dersetzen. Es sollte zum neuen Leitbild für das Bauen werden. Wir brauchen einen strukturierten Systemwechsel, von der linearen Bauwirtschaft zur Kreislaufbauwirtschaft. Der Anspruch an nachhaltiges Planen und Bauen muss zum neuen Normal werden.

Sie sprachen über die erforderliche gesellschaftliche Transformation. Brauchen wir eine Transformationskultur und wie würde sie aussehen?

Absolut! Ohne Offenheit und Mut zum Experiment, ohne Lust am aktiven Gestalten der Zukunft und ohne neue Leitbilder für das Bauen wird uns die Transformation nicht gelingen. Beim Planen und Bauen müssen wir die drei strategischen Ansätze Effizienz, Konsistenz und Suffizienz – also besser, anders und weniger bauen – klug zusammenführen.

Bei der Neugestaltung von Planungs- und Bauprozessen ist es wichtig, etablierte Pfade zu verlassen. Perspektivisch wird Planung weniger linear und zunehmend iterativ erfolgen. Wir streben eine positive Ökobilanz an, es ist also sinnvoll, Baustoffe regional und zirkulär zu beschaffen, statt Materialien in „aller Welt“ einzukaufen.

Mit regionalen Baustoffen lassen sich sowohl Transportkosten als auch CO₂-Emissionen einsparen, die über kurz oder lang ebenfalls verpreist werden.

Wir haben diese Aspekte unter dem Motto Urban Mining bereits diskutiert. Leitmotiv des Handelns sollte sein, aus weniger mehr zu machen.

Welche Rolle spielen Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen in diesem Prozess?

Fakt ist, der Bausektor wird seinen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen nur mit uns Planenden leisten können. Architekt*innen aller Fachrichtungen sind wichtige Dialogpartnerinnen und Dialogpartner für Bauherrinnen und Bauherren, für Wirtschaft und Politik.

Der Transformationsprozess lässt sich nur gemeinsam gestalten. Wir alle möchten sowohl lebenswert als auch bezahlbar planen



Archivfoto: Die DAB-Hessen-Redaktion traf sich im Vorfeld des HAT mit AKH-Präsidentin Brigitta Holz zum Gespräch.

und bauen und dabei das Klima und die Umwelt schützen. Bei der Planung denken wir daher nicht nur nachhaltiger, sondern auch strategischer, insbesondere was die Materialverwendung und den Energieeinsatz angeht.

Wir agieren bewusst ganzheitlich und schaffen mit unseren Planungen Raum für gesellschaftliches Leben von heute und für morgen.

„Nachhaltig bauen – bezahlbar wohnen“ – das klingt erstmal wie ein Widerspruch in sich. Wie kann es gelingen, beide Anforderungen gleichzeitig einzulösen?

Sie sprechen einen wichtigen Punkt an. Nachhaltiges Bauen wird sich nur durchsetzen, wenn es bezahlbar ist. Letztlich handelt es sich jedoch um einen scheinbaren Widerspruch, der sich mit zunehmender Lebenszyklusbetrachtung auflöst.

Wir werden am 18. Oktober in Neu-Isenburg sehen, wie beide Anforderungen eingelöst werden können. Die Referierenden werden unterschiedliche Konzepte präsentieren, auf die Sie schon heute gespannt sein dürfen. Deutlich wird werden, dass wir als Berufsstand das „große Ganze“ im Blick behalten

und gleichzeitig für jedes Projekt individuelle Lösungen erarbeiten müssen.

Ich sagte bereits, Bauen für die Zukunft heißt auch, den Bestand wertzuschätzen und sein Potenzial für eine Umnutzung zu erkennen. Bauen für die Zukunft heißt ebenfalls einfacher bauen. Wir müssen Standards überprüfen und uns intensiv mit materialgerechtem Bauen, mit kreislauffähigen Materialfügungen und -konstruktionen auseinandersetzen. Nur so wird zirkuläres Bauen und damit ressourcenschonenderes Bauen möglich sein.

Zum Wandel gehört auch, dass wir uns mit Suffizienz befassen, einem sehr wichtigen Thema auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit. Kritisiert wird beispielsweise immer wieder die Entwicklung der Wohnflächen. Während 1991 die Wohnfläche je Einwohner*in in Deutschland bei 34,9 Quadratmetern lag, waren es 2021 bereits 47,7 Quadratmeter. Vielleicht liegt heute genau darin das Potenzial für die hybride Nutzung unserer Wohnungen. Der Erfolg des Homeoffice spricht dafür.

Future Change steht aus unserer Sicht ebenfalls für das Berücksichtigen von zukünftigen

tigen Nutzungsänderungen. Denken Sie zum Beispiel an die beliebten Gründerzeitbauten, die nach wie vor vielfältig nutzbar sind, was daran liegt, dass häufig relativ gleich große Räume vorhanden sind. Hiervon kann man nach wie vor lernen.

Der Club of Rome veröffentlichte bereits 1972 den Bericht „Die Grenzen des Wachstums“ und warnte vor einer allein auf Wachstum ausgerichteten Welt. 50 Jahre später stellen wir fest, dass man sich zwar der Konsequenzen bewusst war, jedoch nicht gehandelt hat. Braucht es multiple Krisen, um aus der Erkenntnis zum Handeln zu gelangen? Was erhoffen Sie sich von den Beiträgen des Hessischen Architektentags 2023?

Es ist leider absolut tragisch, dass wir nicht mit einem Erkenntnismangel, sondern mit einem Umsetzungsmangel konfrontiert sind. Man kann nur hoffen, dass die nicht mehr übersehbare Klimakrise, aber auch die Wohnungsbaukrise zu entschiedenem Umdenken und zu nachhaltigem Handeln führen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass der notwendige Wandel gestaltbar ist und dass der Klimawandel – bei allen Sorgen, die er mit sich bringt – auch eine Chance für kreative und innovative Lösungen ist.

Allerdings benötigen wir auch politische Unterstützung. Die enormen Baupreissteigerungen in den zurückliegenden Jahren und der unübersehbare Fachkräftemangel führten wie gestiegene Finanzierungskosten und immer langsamere Genehmigungsverfahren zum zunehmenden Einfrieren insbesondere der Investitionen in den Wohnungsneubau. Nur ein Beispiel: In den ersten Monaten 2023 wurden circa 27 Prozent weniger Wohnungen genehmigt als im Vorjahreszeitraum.

Steigende Mieten und kaum noch erschwingliche Eigentumsbildung gehen mit Sicherheit an der Gesellschaft nicht spurlos vorüber. Sie bergen sozialen Sprengstoff, insbesondere dann, wenn bei sinkender Baukonjunktur auch noch Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen. Die Insolvenzen von Projektentwicklern in den letzten Tagen sprechen eine deutliche Sprache.

Hessischer Architektentag

Wann: Mittwoch, 18. Oktober 2023, 13 bis 19 Uhr

Wo: Hugenottenhalle, Neu-Isenburg

Weitere Informationen und Anmeldung auf

www.hessischer-architektentag.de

Um den Wohnungsneubau und den Umbau im Bestand zu aktivieren, werden wir daher ohne ein Bündel an differenzierten Fördermaßnahmen nicht auskommen. Dauerversprechen der Politik zur Minderung der Wohnungsnot genügen einfach nicht mehr. Stillstand ist keine Option.

Wir müssen ein gemeinsames Verständnis, ein Narrativ von den Qualitäten der Zukunft entwickeln. Hierzu kann der Hessische Architektentag mit seinem hochkarätigen Referierendenteam entscheidend beitragen. Ich verspreche spannende Impulse und Anregungen aus der Praxis für die Praxis. □



Foto: Manuel Rausch, KIT Fakultät für Architektur

Kammerwahlen 2024

Vom 26. Februar bis 8. März 2024 findet die Wahl zur nächsten Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen statt. In diesem Regionalteil finden Sie die Wahlbekanntmachung und die Wahlordnung, deren vollständiger Abdruck gesetzlich vorgeschrieben ist.

In den nächsten Ausgaben können Sie unter anderem die wesentlichen Fakten zum Verfahren der Kammerwahl, die Selbstdarstellungen der zur Wahl stehenden Verbände und Wahlgruppierungen sowie das obligatorische Wahlvorschlagsverzeichnis nachlesen. Anfang Februar 2024 werden die Wahlunterlagen verschickt, aller Voraussicht nach werden wir in der Mai-Ausgabe das Wahlergebnis veröffentlichen. Markieren Sie sich den Wahltermin schon jetzt in Ihrem Kalender. Denn auf Ihre Stimme kommt es an!

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Der Wahlvorstand erlässt aufgrund der von der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen am 17. Dezember 2002 beschlossenen und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 8. Januar 2003 genehmigten Wahlordnung (StAnz. 2003, S. 380 ff.) folgende Wahlbekanntmachung:

I. Wahlzeit (§ 1 Abs. 2 WO)

Die Wahl beginnt am Montag, dem 26. Februar 2024, 8:00 Uhr. Sie endet am Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl (§ 4 Abs. 1 WO), ohne Gruppenbindung des Wählers in elf Wahlgruppen (§ 4 Abs. 2 WO). Zu den einzelnen Wahlgruppen vergleiche § 4 Abs. 2 WO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WO bezüglich der zu verwendenden Abkürzungen für die Fachrichtungen und Beschäftigungsarten.

Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (§ 2 Abs. 1 WO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen (§ 3 Abs. 2 WO). Diese zwei Stimmen können für zwei Bewerber abgegeben

werden, die nicht derselben Vorschlagsliste angehören müssen. Beide Stimmen können auch für einen Bewerber oder es kann nur eine Stimme abgegeben werden (§ 12 Abs. 3 WO).

II. Auslegen des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2 WO)

Das Wählerverzeichnis liegt ab Montag, dem 18. Dezember 2023, 8:00 Uhr, bis Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 17 38-0, aus.

III. Auslegen der Wahlordnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 WO)

Die Wahlordnung liegt gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden aus. Sie wird außerdem im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, Heft 10/2023 (Oktober), veröffentlicht.

IV. Einspruchsmöglichkeiten gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 WO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält,

kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

V. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 WO)

- ❑ Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1 WO) können Wahlvorschläge schriftlich bei dem Wahlvorstand in der Zeit von Dienstag, dem 21. November 2023, 8:00 Uhr, bis Montag, dem 27. November 2023, 17:00 Uhr, einreichen.
- ❑ Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 WO stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar.
- ❑ Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen eine Vorschlagsliste umfassen.
- ❑ Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis

nis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

- Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag – bei Inanspruchnahme von § 9 Abs. 2 Satz 3 WO deutlich getrennt nach den Wahlgruppen – untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.
- Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.

- Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die / der Vorsitzende.
- Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach § 9 Abs. 1 WO noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

VI. Auslegung und Veröffentlichung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6 WO)

Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit von Montag, dem 5. Februar 2024, bis zum Ende der Wahl am Freitag, dem 8. März 2024, zur Einsicht ausgelegt. Ferner wird es zu Jahresbeginn

2024 im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, veröffentlicht.

VII. Wahlbriefe (§ 11 WO)

Die Wahlunterlagen mit den Wahlbriefen (§ 11 Abs. 1 und 2 WO) werden in der Zeit von Montag, dem 12. Februar 2024, bis Freitag, dem 16. Februar 2024, an alle im Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten versandt.

Wegen der zu beachtenden näheren Einzelheiten bezüglich der Wahlbriefunterlagen vergleiche § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 WO.

VIII. Zurückweisung von Wahlvorschlägen und ungültige Stimmabgaben (§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 7 und 13 WO)

1. Wahlvorschläge, die nach Montag, dem 27. November 2023, 17:00 Uhr, bei dem Wahlvorstand eingehen oder die Voraussetzungen des § 9 WO nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.
2. Wahlbriefe, die nach Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingehen, sind ungültig (§§ 12 Abs. 7, 13 Abs. 1 Nr. 1 WO).
3. Stimmabgaben sind auch ungültig, wenn die Wahlbriefe oder Stimmzettel sonstige Mängel gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 WO aufweisen.

IX. Anschrift des Wahlvorstands (§ 5 Abs. 1 WO)

Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Seine Anschrift lautet:

Wahlvorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 17 38-0
Telefax: 0611 / 17 38-40

Wiesbaden, den 18. April 2023

Dipl.-Ing. Brigitte Holz
Vorsitzende des Wahlvorstands

IMPRESSUM

Herausgeberin: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | Brigitte Holz, Präsidentin
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 1738-0 | Verantwortlich: Marion Mugarbi, Wiesbaden

Verlag, Vertrieb, Anzeigen: Solutions by HANDELSBLATT MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das Blatt wird allen gesetzlich erfassten Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen in Hessen aufgrund ihrer Eintragung durch die Herausgeberin zugestellt. Für Mitglieder der Landesarchitektenkammer ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Architekten- und Stadtplangengesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen beschlossen:

§ 1 Zahl der Mitglieder, Zeitraum der Wahl

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 65 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands (§ 7) näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17:00 Uhr, der nächsten Woche.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist
 1. eine Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; das gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
 3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (3) Nicht wählbar ist
 1. wer nach Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist;
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

§ 3 Voraussetzung der Stimmabgabe; Stimmenzahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen ist.

- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl.
- (2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden 11 Wahlgruppen:
 - Gruppe 1: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, freischaffend,
 - Gruppe 2: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,
 - Gruppe 3: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im öffentlichen Dienst,
 - Gruppe 4: (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im Baugewerbe oder in einem anderen Gewerbe, selbständig oder unselbständig,
 - Gruppe 5: Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 6: Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 7: Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 8: Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 9: Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, freischaffend,
 - Gruppe 10: Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, nicht freischaffend,
 - Gruppe 11: Berufsgesellschaften, freischaffend oder gewerblich,

Die als nicht mehr berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder (Tätigkeitsart R) zählen zu der Wahlgruppe, mit deren Tätigkeitsart sie in einem Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder einer anderen Architektenkammer oder einer nach dem Recht der Europä-

ischen Gemeinschaft vergleichbaren Einrichtung zuletzt eingetragen waren oder zuletzt hätten eingetragen werden müssen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlvorstands (Wahlleiterin oder Wahlleiter) ist die Präsidentin oder der Präsident; stellvertretende Wahlleiter sind die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss (§ 6).
- (4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder auch andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands, des Wahlausschusses und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 1. die in der Wahlbekanntmachung zu regelnden Fragen (§ 7),
 2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),
 3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 10),

4. Beanstandungen des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 3 Satz 4) sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15).

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens 8 Wochen vor Beginn der Wahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 1. Beginn und Ende der Wahl (§ 1 Abs. 2),
 2. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2),
 3. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlordnung,
 4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),
 5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitrahmen dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 9),

6. Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6),
7. Bestimmung des Zeitpunkts für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 1),
8. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 3), wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe (§ 12 Abs. 7) und die Behandlung unvollständiger und ansonsten der Wahlordnung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe (§ 10 Abs. 3, § 14),
9. Anschrift des Wahlvorstands.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jedes wahlberechtigte Mitglied folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Tätigkeitsart und Wahlgruppe. Die Kennzeichnung soll entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 3 HASG erfolgen. Dabei können folgende Abkürzungen verwendet werden:
 - A = Architektin oder Architekt (Hochbau)
 - IA = Innenarchitektin oder Innenarchitekt
 - LA = Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt
 - SP = Stadtplanerin oder Stadtplaner
 - STA = Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt
 - F = Freischaffend
 - N = Freiberuflich in Nebentätigkeit
 - P = Privatrechtliches Arbeitsverhältnis
 - Ö = Öffentlicher Dienst
 - S = Selbständig
 - BG = in einer Berufsgesellschaft
 - Bau/S = im Baugewerbe, selbständig
 - Bau/P = Im Baugewerbe, angestellt
 - Gew/S = in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig
 - Gew/P = in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt
 - R = nicht mehr berufstätig
 - BG/F = Berufsgesellschaft, freischaffend
 - BG/Gew = Berufsgesellschaft, gewerblich
- (2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens 8 Wochen vor der Wahl und bis zum Ende

der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit auszulegen.

- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Wahlberechtigte, die bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzu kommen, müssen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle offener Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne dass ein Todesfall vorliegt, ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Wochenfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppen vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

- (4) Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag – bei Inanspruchnahme von Abs. 2 Satz 3 deutlich getrennt nach den Wahlgruppen – untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.
- (6) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die/der Vorsitzende.
- (7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist, und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsverzeichnis**
- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet alle eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Abschluss der Einreichungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 9 Abs. 8 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind, und beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand wieder zur Entscheidung zuzuleiten sind.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 9 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:
1. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung von ihr nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist die betreffende Person in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags zu streichen.
 2. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrere Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihr auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist die betreffende Person auf allen Wahlvorschlägen und in allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags zu streichen.
 3. Hat ein wahlberechtigtes Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist es auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
 4. Wahlvorschläge, die für einzelne Personen nicht die vollen Personalangaben, wie in § 9 Abs. 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
5. Wahlvorschläge, die nach Streichung nach Nr. 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind der/dem verantwortlichen Vertreter/in des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das gleiche für die Fälle, in denen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber entweder eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben nicht möglich war (Abs. 4) oder eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.
- (4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerberinnen oder Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich die/den verantwortliche/n Vertreter/in des Wahlvorschlags, und die gestrichenen Personen.
- (5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern (Wahlgruppe Hochbau-Architekten, freischaffend: Vorschlagsliste 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingang des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Andernfalls bezeichnet der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen der jeweils an 1. Stelle stehenden Person. Ein Wahlvorschlag, der vor Beginn der Einreichungsfrist nach § 9 Abs. 1 eingegangen ist, gilt als zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichungsfrist eingegangen.
- (6) Nach den entsprechend Abs. 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Anga-

ben nach § 9 Abs. 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren.

§ 11 Wahlbrief

- (1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigten entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Wahlberechtigten eine Woche vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.
- (2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus
 1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die jedem wahlberechtigten Mitglied zustehenden zwei Stimmen (§ 3) und die Regelung der Stimmabgabe (§ 12) hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird,
 2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind.
 3. einem mit dem Dienstsiegel der Kammer versehenen farbigen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels (Wahlumschlag),
 4. einem für das einzelne wahlberechtigte Mitglied ausgestellten Wahrschein mit einer vorgedruckten, vom wahlberechtigten Mitglied zu unterschreibenden Erklärung, dass sie/er die Person ist, auf die der Wahrschein ausgestellt ist, dass ihr/ihm keine ihr/sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie/er persönlich abgestimmt hat, sowie
 5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefum-

schlag (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des wahlberechtigten Mitglieds im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahrscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.
- (2) Gewählt werden können nur Personen (Bewerberinnen und Bewerber), die in einer der Vorschlagslisten des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6) aufgeführt sind. Die für eine Person abgegebene Stimme findet nach Maßgabe des § 15 auch Anrechnung auf die Vorschlagsliste, in der die Person aufgeführt ist.
- (3) Das wahlberechtigte Mitglied gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass es auf dem Stimmzettel die Personen, denen er seine Stimmen geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Das wahlberechtigte Mitglied kann einer Person bis zu zwei Stimmen geben. Es kann seine beiden Stimmen auch auf zwei Personen, die nicht derselben Vorschlagsliste (§ 9) angehören müssen, verteilen oder nur eine Stimme abgeben. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied legt seinen Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des wahlberechtigten Mitglieds schließen lassen.
- (5) Das wahlberechtigte Mitglied unterschreibt die auf dem Wahrschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.
- (6) Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand. Der Wahlbrief kann auch in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen abgegeben werden.
- (7) Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Vor dem Beginn der Wahlzeit einge-

gangene Wahlbriefe sind zu berücksichtigen. Verspätet eingehende Wahlbriefe sind ungültig (§ 13).

§ 13 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahrschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahrschein beigelegt ist,
 3. der im Wahlbrief liegende farbige Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben sind,
 2. außer den zulässigen Ankreuzungen (§ 12 Abs. 3) zusätzliche Ankreuzungen enthalten,
 3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
 4. keine Ankreuzung enthalten,
 5. den Willen des wahlberechtigten Mitglieds nicht eindeutig erkennen lassen.

§ 14 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (§ 1 Abs. 2) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
- (2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahrschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Bedenken, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 13 Abs. 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahrscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verwahren. Über die ausge-

schiedenen Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuss kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlausschuss unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 13 hin zu überprüfen.
- (2) Für jede Vorschlagsliste werden die auf ihre Personen (Bewerberinnen und Bewerber) entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (3) Für jede Person jeder Vorschlagsliste werden die auf sie entfallenden gültigen Stimmen gesondert zusammengezählt.
- (4) Danach werden zunächst die ersten elf Vertretersitze ermittelt. Von diesen Sitzen entfällt auf jede der elf Wahlgruppen ein Sitz, um zu gewährleisten, dass jede Fachrichtung und jede Wahlgruppe mit den wichtigsten Tätigkeitsmerkmalen bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung finden. Je ein Vertretersitz wird aus derjenigen Vorschlagsliste jeder Wahlgruppe ermittelt, die gemäß Abs. 2 die höchste Stimmenzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Vorschlagslisten derselben Wahlgruppe entscheidet das Los. Gewählt ist von den nach Satz 3 ermittelten Vorschlagslisten jeweils die Person, auf die gemäß Abs. 3 die höchste Zahl an Stimmen innerhalb ihrer Vorschlagsliste fällt; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Personen derselben Vorschlagsliste entscheidet das Los. Ist in einer Wahlgruppe auf keine der

Personen der Vorschlagsliste eine Stimme entfallen, so entscheidet das Los, aus welcher Vorschlagsliste der Wahlgruppe ein Vertretersitz zu ermitteln ist; gewählt ist von dieser Vorschlagsliste dann die in der Liste als erste aufgeführte Person.

- (5) Ist für eine der elf Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt der Wahlausschuss für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe.
- (6) Die nach Zuteilung von 11 Sitzen gem. Abs. 4 verbleibenden 54 Sitze werden unabhängig von der Gruppeneinteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Die Summe der auf alle einzelnen Vorschlagslisten nach Abs. 2 entfallenden Stimmen werden hierzu nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt; dabei werden die Summen bis zwei Stellen auf dem Komma errechnet. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle vierundfünfzig Sitze verteilt sind. Ist bei zwei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der Reihenfolge zu verteilen, wie auf sie nach Abs. 3 Stimmen gefallen sind. Soweit keine Personen mehr vorhanden sind, werden die noch offenen Sitze auf die Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste verteilt.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung,

4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,

5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel, der auf die einzelnen Vorschlagslisten – getrennt nach den elf Wahlgruppen – entfallenden Stimmen sowie der auf die einzelnen Personen der einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,

6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den elf Wahlgruppen,

7. von jeder Vorschlagsliste, aus der Mitglieder gewählt worden sind, den Namen der jeweils drei nächsten Personen, die für den Fall des § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 nachrücken, getrennt nach den elf Wahlgruppen, Abs. 6 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

- (8) Je eine Kopie der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl der Aufsichtsbehörde sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (§ 17) zuzuleiten.

(9) Das Wahlergebnis ist im nächsten Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen.

- (10) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr, beginnend mit der Bestandskraft der Wahl, zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so tritt die nächste nach § 15 Abs. 7 Nr. 7 ermittelte Person der gleichen Vorschlagsliste, aus der das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, an seine Stelle.

- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus
1. durch Tod,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft sowie

4. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3).
- (3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4; § 3 Abs. 2 Ziffer 2 HASG), so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jedes Fachgebietes und jeder Tätigkeitsart, soweit sie in den Wahlgruppen berücksichtigt sind, durch mindestens ein Mitglied muss jedoch gewährleistet bleiben. In entsprechender Anwendung des Abs. 1 tritt daher ein zusätzliches Mitglied ein, wenn der einzige Vertreter eines Fachgebietes oder einer Tätigkeitsart das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart wechselt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus oder tritt der Fall des Abs. 3 Satz 3 ein, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekanntzumachen.

§ 17 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jede wahlberechtigte Person (§ 2) kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 15) die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, das Wahlergebnis nicht berichtigt werden kann und durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte. Die Wahlanfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Sie ist an den Wahlvorstand zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl gebildet. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Die Mitglieder dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan (§ 8 Abs. 3 HASG), noch einem Besonderen Ausschuss (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG), noch dem Wahlausschuss (§ 6) angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder auf Zurückweisung der Wahlanfechtung erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Wahlanfechtungen von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Wahlanfechtungen sind zurückzuweisen.
- (8) Der Wahlprüfungsausschuss erteilt der/dem Anfechtenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch die Aufsichtsbehörde.
- (9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das

insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

1. den Sitzungsort,
2. das Datum,
3. die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses,
4. den Namen der protokollführenden Person,
5. die behandelten Wahlanfechtungen,
6. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.

Je eine Durchsicht des Protokolls leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.

- (10) Nach Abschluss seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuss seine Unterlagen der Geschäftsstelle zur Verwahrung. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. 12. 1974 (GVBl. I, S. 630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1999, GVBl. I, S. 365) tritt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Architekten- und Stadtplangesetz vom 23. 5. 2002 (GVBl. I., S. 182 ff.) mit dem In-Kraft-Treten der Satzung für die Wahl zur Vertreterversammlung außer Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. Tag des der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 17. 12. 2002

Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wurde am 08.01.2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

17. Hessischer Vergabetag

Jetzt noch anmelden!

Öffentliches Vergaberecht in der Praxis

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen veranstaltet den Hessischen Vergabetag gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden am 24. Oktober 2023 in Frankfurt. Fachbeiträge informieren die Tagungsteilnehmer*innen umfassend über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Freien Architekt*innen und Stadtplaner*innen bietet der Vergabetag die Möglichkeit, ihr persönliches Netzwerk zu erweitern und Kontakte mit Teilnehmenden der öffentlichen Hand zu knüpfen.

Programm

Begrüßung und Status Quo Bestimmung

- Brigitte Holz, Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
- Dr. Jürgen Dieter, Geschäftsführender Direktor Hessischer Städtetag

Allgemeine Entwicklungen und Reform des Vergaberechts

- Norbert Portz, ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer des Bundes und ehem. Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Berlin/Bonn

Hessen 2045 klimaneutral – Konsequenzen für das Planen und Bauen, Bericht zum Klimaplan

- Thilo F. Vorhauer, Abteilungsleitung Wärmewende und Energieeffizienz, LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

Themenblock: Nachwuchsförderung – eine Antwort auf den Fachkräftemangel

Kurzpräsentation von drei ausgezeichneten Wettbewerbsprojekten

- Dorfcampus Metzen Neuenkirchen, Niedersachsen | Studio Blau Sieben, Berlin
Sophie Höfig, Architektin, Mathaeus Nierzwicki, Architekt
- LAGA Oberhessen | Franz Reschke Landschaftsarchitektur GmbH, Berlin
Franz Reschke, Landschaftsarchitekt
- Köln-Chorweiler Nord, NRW | Querfeld-eins, Dresden
Frank Großkopf, Landschaftsarchitekt

Erfahrungsaustausch mit den Bauherren und Auslobern

- Nicole Herdemann, Stv. Fachbereichsleiterin, FB II – Planen, Bauen und Umwelt, Samtgemeinde Neuenkirchen
- Florian Herrmann, Geschäftsführer Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH
- MR Kay Noell, Referatsleiter Experimenteller Wohnungsbau, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW

Themenblock: Nachhaltigkeit in der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen

Allgemeine Einführung

- Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin a. D.

Nachhaltigkeit in Wettbewerben

- Prof. Dr. Jutta Albus, Architektin, Lehrstuhl Entwerfen und Konstruieren – Nachhaltiges Bauen, Hochschule Bochum

Die Anwendung der AVA Klima – Bildung eines CO₂-Schattenpreises nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

- RA Thomas Schneider; Kanzlei Becker, Büttner, Held, Berlin

Beachtung des Lieferkettensorgfaltsgesetzes bei der Mitwirkung an der Vergabe von Bauleistungen durch Architekten

- RA Dr. Marc Ruttloff; Kanzlei Gleiss, Lutz u. Partner, Stuttgart

Diskussion

- Moderation: Dr. Martin Kraushaar, Hauptgeschäftsführer der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

17. Vergabetag in Hessen

Wann: Dienstag, 24. Oktober 2023, 9:00 bis 16:30 Uhr

Wo: Mehrzweckhalle der Sportschule und Bildungsstätte des Landessportbundes Hessen e.V., Frankfurt am Main

Weitere Informationen und Anmeldung:  www.akh.de/vergabetag

Die AKH veranstaltet den Hessischen Vergabetag in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Hallo Welt, hier kommt der Nachwuchs!

Vertretung der freiwilligen Mitglieder übergibt Staffelstab an neues Team

Text: Marion Mugarbi

Die Repräsentation des Architekt*innen-Nachwuchses innerhalb der Gremien der AKH ist, seit der AKH-Vorstand die Vertretung der freiwilligen Mitglieder (VFM) erstmalig im Oktober 2021 etablierte, zu einer festen Größe der Aktivitäten der Kammer geworden. Nach zwei Jahren ehrenamtlichen Engagements stand turnusgemäß die Übergabe des sprichwörtlichen Staffelstabs von der VFM der Jahre 2021 bis 2023 an die nächste Generation freiwilliger AKH-Mitglieder an.

Beim Nachwuchsabend in der Geschäftsstelle am 31. August 2023 sollten neue Vertreter*innen von den freiwilligen Mitgliedern gewählt werden. Dieses Ziel wurde erfolgreich erreicht. Der Abend bot den freiwilligen Mitgliedern die Chance zum Kennenlernen, Wiedersehen und Netzwerken. Sowohl für fachlichen als auch berufspolitischen Input hatte die VFM 21 bis 23 gesorgt.

In lockerem Rahmen sprachen Florian Dreher, Referent für Baukultur, Wirtschaft und Hochschulwesen der AKH, und Stadtplanerin Katharina Rauh, prosa Architektur + Stadtplanung in Darmstadt, über ihren Werdegang, den Weg in die Selbstständigkeit und wie sie sich dafür einsetzt, mehr Nachhaltigkeit in Architektur und Stadtplanung möglich zu machen. Immer im Blick: die soziale Verantwortung beim Planen und Bauen von Räumen. Gemäß dem Leitspruch „Wir machen Prosa, keine Lyrik!“, erläuterte Rauh ihre pragmatische – „Architektur muss Sinn machen“ – und gesellschaftlich engagierte Haltung – „Wir betreiben unser Büro nach den Prinzipien der Gemeinwohlökonomie“¹.

Bevor die rund 20 Nachwuchskräfte die Kandidat*innen für die VFM der Jahre 2023 bis 2025 wählten, berichteten Fabian P. Dahinten, Lisa Knieper und Katharina Körber von ihrem Engagement der vergangenen beiden Jahre als VFM. Nicht nur, war (und ist) ihnen wichtig, die Stimme des Architektur-



Die neu berufene Vertretung der freiwilligen Mitglieder für die Zeit von 2023 bis 2025: Marija Potpara (u. li.), Melanie Breuer (o. li.), Anika Kieling (Mitte), Matthias Mohrs (o. re.), Moritz Thumser (u. re.).

Nachwuchses in die Kammer zu tragen, ein weiterer Fokus ihrer Aktivitäten lag darauf, die freiwillige Mitgliedschaft mit Angeboten wie beispielsweise gemeinsamen DAM-Besuchen, Baustellenführungen oder auch Netzwerktreffen mit Leben zu füllen. „Wir haben einiges angestoßen, nun ist es an Euch, weiterzumachen“, forderten die bisherigen Vertreter*innen der freiwilligen Mitglieder die angehenden Berufsangehörigen auf.

Im Gespräch mit Mirjam Schnapper, Vertreterin der AiP/SiP (Architekt:in im Praktikum/Stadtplaner:in im Praktikum) im Vorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg, diskutierte die VFM 21 bis 23 den Stellenwert berufspolitischen Engagements und warum sie sich ehrenamtlich in der Kammer einbringen. So sieht der Sprecher der VFM 21 bis 23 Dahinten im „Gestalten durch Netzwerken“ eine Chance, Neuerungen auf

den Weg zu bringen. Knieper, stellvertretende Sprecherin der VFM 21 bis 23, erklärte: „Das Engagement in der Kammer hat mir eine andere Perspektive gegeben. Es geht darum, unseren Beruf langfristig zu gestalten und zu sichern. Schließlich liegen noch 30 Jahre und mehr Berufstätigkeit vor uns.“ „Man bekommt wirklich viel zurück“, betonte auch Architektin und Innenarchitektin Schnapper. „Wir wollten auch beim Nachwuchsabend dem Ansatz Vernetzen nach innen und außen gerecht werden. Daher freuen wir uns, dass Mirjam Schnapper unserer Einladung gefolgt ist“, stellte Körber, Mitglied der VFM 21 bis 23 fest.

Dr. Martin Kraushaar hielt ein ganz persönliches Plädoyer für eine aktive Vertretung der freiwilligen Mitglieder: „Es ist absolut essenziell, dass die junge Generation bei Entscheidungen und Weichenstellungen mit am Tisch sitzt und sich Gehör verschafft“, so der Hauptgeschäftsführer der Kammer. Die VFM nimmt gegenüber dem Vorstand die Belange der Gesamtheit der freiwilligen Mitglieder wahr und berät ihn. Der oder die Sprecher*in nimmt an den Vorstandssitzungen und der Vertreterversammlung teil.

„Man merkt, dass die VFM [21 bis 23] diese Aufgabe gern macht“, hieß es aus den Reihen der Teilnehmenden beim Nachwuchsabend. Nicht zuletzt die deutlich spürbare Begeisterung der bisherigen Vertretung der freiwilligen Mitglieder motivierte ein Viertel der anwesenden freiwilligen Mitglieder, für die VFM 23 bis 25 zu kandidieren. Jeweils einstimmig und ohne Enthaltungen stimmten die anwesenden freiwilligen Mitglieder für fünf Personen aus ihrer Mitte als VFM 23 bis 25. Der Vorstand berief die vier angehenden Architekt*innen und eine angehende Innenarchitektin in seiner Sitzung am 12. September 2023. Die konstituierende Sitzung der VFM fand direkt am nächsten Tag statt. Melanie Breuer wurde zur Sprecherin gewählt sowie Marija Potpara zur stellvertretenden Sprecherin.

Vorstand und Geschäftsstelle danken der VFM 21 bis 23 herzlich für ihr Engagement und freuen sich auf eine Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der VFM 23 bis 25! □



Foto: AKH

Gruppenbild mit allen Teilnehmenden des Nachwuchsabends: freiwillige Mitglieder, bisherige VFM 21 bis 23, Referentinnen Rauh und Schnapper sowie AKH-Hauptgeschäftsführer Kraushaar und Geschäftsführer Justizariat Harion.

Der Vorstand hatte im Oktober 2021 Fabian P. Dahinten, Lisa Knieper und Daniela Frahs in die Vertretung der freiwilligen Mitglieder berufen. Aus beruflichen Gründen musste Daniela Frahs im Mai 2022 von dieser Position zurücktreten. Daraufhin berief der Vorstand Katharina Körber in die VFM.

Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder für die Jahre 2023 bis 2025:

- Melanie Breuer
- Anika Kieling
- Matthias Mohrs
- Marija Potpara
- Moritz Thumser

Weitere Informationen zur freiwilligen Mitgliedschaft der AKH:

✉ www.akh.de/mitgliedschaft/mitglied-werden/freiwillige-mitgliedschaft-fuer-absolventen

Einblick in die bisherigen Aktivitäten der VFM vermittelt die AKH-Website:

✉ www.akh.de/mitgliedschaft/freiwilliges-absolventen-mitglied-sein

Die Geschäftsstelle und die Vertretung der freiwilligen Mitglieder sind über folgende E-Mail-Adresse erreichbar: nachwuchs@akh.de

¹ Der erste Gemeinwohlbericht von prosa Architektur + Stadtplanung steht auf der Website des Büros zum Download zur Verfügung: <https://tinyurl.com/2p8b654z>



Fotos: Sandra Hauer

Die Sprecher*innen auf dem Podium, v. l. n. r.: Robert Lambrou (AfD), J. Michael Müller (CDU), René Rock (FDP), Dr. Heike Winter (Psychotherapeutenkammer Hessen), Günter Rudolph (SPD), Susanne Haus (Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Hessen), Mathias Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Jan Schalauske (DIE LINKE)

Wie bleibt Hessen erfolgreich?

Parteien geben unterschiedliche Antworten.

Gemeinsame Veranstaltung der Kammern in Hessen zur Landtagswahl 2023 mit den Fraktionsvorsitzenden

Wenige Wochen vor der Landtagswahl in Hessen am 8. Oktober 2023 hatte Kammern in Hessen die Landtagsfraktionen zu einem politischen Austausch eingeladen. Die übergreifende Frage lautete am 13. September 2023 „Wie bleibt Hessen erfolgreich?“. Auf dem Podium im Meistersaal im Haus des Hessischen Handwerks standen MdL J. Michael Müller (CDU) und die Fraktionsvorsitzenden Mathias Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Günter Rudolph (SPD), Robert Lambrou (AfD), René Rock (FDP) sowie (Co-) Fraktionsvorsitzender Jan Schalauske (DIE LINKE) für die aktuell im Landtag vertretenen Parteien Rede und Antwort. Bei dieser dritten Gemeinschaftsveranstaltung der 15 hessischen Kammerorganisationen im Vorfeld einer Landtagswahl führte Tobias Radloff, bekannt als Moderator beispielsweise bei Hit Radio FFH, durch den Abend.

Als Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Hessen führte Susanne Haus in die für die Wirtschafts-, Handwerks- und die Kammern der freien Berufe drängendsten Themen ein, um den Erfolg in den Unternehmen, Büros und Praxen sicherzustellen: Fachkräftemangel, schwindende Wirtschaftskraft, langwierige politische Entscheidungsprozesse und bürokratische Verwaltungsverfahren.

Auf Radloffs Frage, ob angesichts dieser Herausforderungen überhaupt die Rahmenbedingungen für den Mittelstand in Hessen stimmen, verwies Müller darauf, dass von vielen Regelungen Abstand zu nehmen sei, um den Unternehmen die Freiheit zu geben, Neues auszuprobieren. Rock kritisierte, dass Hessen oft genauso nur noch Mittelmaß in Deutschland sei, wie Deutschland in Europa und forderte, dass Leistungsbereitschaft wie-

der einen neuen Stellenwert bekommen müsse. Wagner mahnte einen Willen zur gemeinsamen Gestaltung in Politik und Gesellschaft an, nur so seien die anstehenden Herausforderungen konstruktiv zu lösen.

Zum Thema der Infrastruktur erinnerte Rudolph, dass 50 Prozent der Hessinnen und Hessen auf dem Land zuhause seien und die Infrastruktur vor Ort gestärkt werden müsse. Müller stellte die Unverzichtbarkeit des Individualverkehrs zur Deckung der Mobilitätsanforderungen des ländlichen Raums in den Vordergrund, was allerdings selbstredend neue Konzepte für den Ballungsraum mit einschließt. Schalauske merkte kritisch an, dass Hessen nicht die Fördermöglichkeiten ausnutze, die die Bundesebene zum Beispiel im Wohnungsbau biete.

Beim Erfordernis der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der Berufsorientierung



Knapp 100 Personen aus Kammern, Wirtschaft und Politik nahmen an der Gemeinschaftsveranstaltung von Kammern in Hessen teil.

in den Schulen bestand grundsätzliche Einigkeit zwischen den Vertretern von CDU, Grünen, SPD und FDP. Rudolph legte den Akzent stärker auf die Verfügbarkeit von Berufsschulen und die Investition in Berufsschulen im ländlichen Raum, Rock mehr auf Digitalisierung, Zuwanderung und auch darauf, die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Rudolph und Müller waren sich darin einig, dass die Gleichwertigkeit von akademischer und dualer beruflicher Ausbildung wichtig sei.

Beim Fachkräftemangel sah Wagner drei Einflussmöglichkeiten: Verbesserte Bildungsangebote, so solle zum Beispiel die duale Ausbildung aufgewertet und gestärkt werden, Steigerung der Erwerbsquote von Frauen, u. a. durch bessere Kinderbetreuung, und Ermöglichung von Fachkräfte-Zuwanderung, verbunden mit der Aufgeschlossenheit, Zuwandernden das Einleben leicht zu machen. Während diese Analyse mit unterschiedlichen Akzenten bei CDU, SPD und FDP ähnlich eingeschätzt wurde, stieß sie bei Lambrou von der AfD auf deutliche Kritik. Er wehrte sich gleichzeitig dagegen, dass seine Partei fremdenfeindlich sei, wenn sie auf der Zuwanderung nur von qualifizierten Fachkräften beharre. Vor allem aber sah er das Problem darin, dass qualifizierte Fachkräfte sich international aussuchen könnten, in welchen Ländern sie ihre weitere Zukunft suchen. Da präsentiert sich Deutschland wegen der hohen Steuer- und Abgabenlasten und der überbordenden Bürokratie als unattraktiv.

Schalauske stellte klar, dass seine Partei nicht Menschen zwangsweise frühzeitig in Rente schicken wolle. Denjenigen aber, deren Arbeitsleben von körperlich anspruchsvoller Tätigkeit geprägt

sei, wolle man eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters nicht zumuten. Darüber hinaus verwies er darauf, dass wer Fachkräfte wolle, Ausbildungsgänge so reformieren müsse, dass Auszubildende auch ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Entsprechend mahnte er mit Blick auf den Wohnungsbau vermehrte Anstrengungen im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus, insbesondere auch bei Wohnheimen für Azubis und Studierende an. Müller trat dafür ein, das Bauen zu vereinfachen und digitale Bauantragsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Wagner rief dazu auf, die digitale Transformation mit einem Bewusstseinswandel zu verknüpfen: Nur wenn es den Mut gebe, Prozesse zu hinterfragen und auf dem Wege der Digitalisierung zu verbessern und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen, werde sie ein Erfolg.

Eine von allen Kammerorganisationen eingesetzte Arbeitsgruppe, in der auch die AKH vertreten ist, hatte die Veranstaltung kurzfristig auf die Beine gestellt. Als Leitfaden für den Moderator setzte das Gremium unter dem Schirm der übergeordneten Frage „Wie bleibt

Hessen erfolgreich?“ folgende inhaltlichen Schwerpunkte: Infrastruktur und Versorgung, Fachkräftesicherung sowie Bürokratieabbau. Jeder Podiumsteilnehmer erhielt für seine Antwort jeweils 90 Sekunden. Radloff, als auch das Publikum, hatten die Uhr fest im Blick. Das Konzept der Veranstaltung ging auf. Dieses „enge Korsett“, führte zu einer gezielten Beantwortung der Fragen durch die Mitglieder des Landtags, ließ dadurch aber auch keinen Raum für die Abklärung von Details. Trotz aller Gemeinsamkeiten bei 15 verschiedenen Kammer-Blickwinkeln eine wohlüberlegte Vorgehensweise.

Die knapp 100 Teilnehmenden aus Kammern, Wirtschaft und Politik hatten anschließend die Gelegenheit zum Austausch untereinander und mit den Vertretern des Landtags. Dies bot die Chance, in persönlichen Gesprächen spezifischere Kammeranliegen zu adressieren.

Die Kammern selbst wurden auf dem Podium durch Susanne Haus, in Personalunion neben ihrem Amt als Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Hessen auch Präsidentin der Handwerkskammer Frankfurt/Rhein-Main, und Dr. Heike Winter, Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hessen, repräsentiert. Haus hob die grundlegende Bedeutung des Austauschs zwischen Politik und Ehrenamtsträgern der Kammern für die pragmatische Weiterentwicklung Hessens hervor und erklärte: „Wir stehen jederzeit als offene und faire Gesprächspartnerinnen und -partner zur Verfügung.“ Zum Abschluss des offiziellen Teils der Veranstaltung appellierte Winter, dass die aktuellen Probleme parallel angegangen werden müssen. Für eine Bearbeitung nacheinander bleibe keine Zeit. □

Kammern in Hessen

Die 15 Kammerorganisationen in Hessen stehen für das Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe. Sie repräsentieren mehr als 400.000 Unternehmen und rund 100.000 freiberuflich Tätige. Rund 2,4 Millionen Menschen haben in Unternehmen der hessischen Wirtschaft und bei Freiberuflern einen Arbeitsplatz. Mehr als 100.000 junge Menschen finden als Auszubildende eine berufliche Perspektive.

Unter dem Motto „Kammern in Hessen – Freiheit in Verantwortung“ zeigen die hessischen Kammern geschlossen Flagge und richten seit mehr als zehn Jahren gemeinsam Veranstaltungen aus, um den Gedanken des Kammerwesens in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik zu stärken.



1. Preis: blrm Architekt*innen GmbH, Hamburg

Alles unter einem Dach

Kinder- und Jugendhaus Regenbogen in Darmstadt

Text: Lena Pröhl

Im Verlegerviertel im Westen von Darmstadt macht die Vielzahl der realisierten Wohnungsneubauprojekte eine Erweiterung der sozialen Infrastruktur notwendig. Das veraltete Gebäude der Kita Regenbogenland soll daher durch einen Neubau ersetzt werden, der künftig neben einer erweiterten Kita mit drei Krippengruppen und einem Erlebnisbereich für bis zu 66 Kindergartenkinder auch Raum für ein Jugendzentrum sowie für weitere soziale Angebote schafft. Um Synergien zu nutzen, ist ein gemeinsames Foyer mit angegliederter Gemeinschaftszone zu planen. Ziel ist die Entwicklung eines funktionalen Gebäudes mit guter architektonischer Qualität, das nach den Grundprinzipien des „zirkulären Bauens“ errichtet werden soll.

Bei dem nichtoffenen Realisierungswettbewerb, den BÄUMLE Architekten | Stadtplaner aus Darmstadt betreuten, errangen blrm Architekt*innen (Hamburg) den ersten Preis.

Die städtebauliche Setzung des Entwurfs folgt dem Vorgängerbau. Der Baukörper ist geschickt über drei Ebenen gestaffelt und durch ein begleitendes Gerüst dreidimensional überformt. Als besondere Qualität der Arbeit wertete die Jury die Verortung der Kita-Gruppenräume im Erdgeschoss mit direktem Zugang zum Garten. Der Eingang der Kita sei zwar zentral gelegen, jedoch unscheinbar und wenig einladend. Das Jugendhaus im ersten Obergeschoss wird über eine tribünenartige Treppe im Osten betreten. Die Lage des Sport- und Bewegungsraums im zweiten Obergeschoss wurde kontrovers diskutiert. Besonders angetan war das Preisgericht vom Außenraum, der vielfältige Möglichkeiten der Bespielung und Gestaltung bietet. Auch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema ressourcenschonendes Bauen und dessen konsequente Umsetzung wurde ausdrücklich gelobt. Insgesamt ein Konzept, „das aufgrund seines zukunftsweisenden Beitrags zum zirkulären

Bauen“ überzeugt und eine ablesbare, identitätsstiftende architektonische Haltung schafft, urteilte die Jury.

Der zweite Preis ging an raum-z architekten (Frankfurt). Die Verfasser*innen präsentieren einen linearen, größtenteils zweigeschossigen Neubau in Holzbauweise, der sich zurückhaltend in den umgebenden Grünstreifen integriert. Die vorgeschlagene Kolonnade ist zum öffentlichen Weg im Norden ausgerichtet. Im nordöstlichen Bereich entsteht ein wohlproportionierter öffentlicher Vorplatz. Von hier

Fachrichtung: Architektur, Landschaftsarchitektur

Wettbewerbsform: nichtoffener Realisierungswettbewerb

Wettbewerbsbetreuung: BÄUMLE Architekten | Stadtplaner, Darmstadt

Ort: Darmstadt

Ausloberin: Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Preisrichter*innen: Dr. Eckart Rosenberger (Vorsitz), Thilo Höhne, Prof. Joachim Raab, Bernhard Wondra, Kathrin Radicke, Martin Bausch, Julia Hau



2. Preis: raum-z GmbH architekten, Frankfurt am Main



Anerkennung: nyx | Architekten GmbH, Nürnberg



Anerkennung: sander.hofrichter planungsgesellschaft mbH, Berlin



3. Preis: heimspiel architekten Matzken Kampherbeek PartGmbH, Münster

aus gelangt man in das großzügige, teils zweigeschossige Foyer und weiter in die Gemeinschaftsbereiche, die sich über mobile Trennwände mit dem Eingangsbereich zu einem großen Veranstaltungsbereich zusammenschließen lassen. Das eingeschossig organisierte Jugendzentrum ist nach Osten orientiert und verfügt über einen separaten Eingang. Auf der Südseite führt eine großzügige Freitreppe mit Sitzstufen auf das Dach des Jugendzentrums, das als zusätzliche Freifläche für die Kita fungiert. Eine typologisch wie funktional über-

zeugende Arbeit, die auch in ihrem architektonischen Ausdruck als klar strukturierter Holzbau der Bauaufgabe für ein Kinder- und Jugendhaus angemessen ist, so das Preisgericht.

Mit einem dritten Preis wurden heimspiel architekten Matzken Kampherbeek (Münster) prämiert. Der durch Vor- und Rücksprünge gegliederte Gebäuderiegel verläuft linear zum Weg im Norden und besticht durch seine klare Adressierung. Dank einer horizontalen und vertikalen Differenzierung sind die Funktionen von Jugend- und Kinderhaus gut von außen

ablesbar: Die zweigeschossige Kita im Westen wird über ein großzügiges Foyer im Verknüpfungsbereich erschlossen. Spielstraßen bieten eine gelungene Erschließung und Raumabfolge. Das Jugendzentrum im Osten ist zweigeschossig um einen Luftraum organisiert und verfügt über einen eigenen Freibereich. Der Dachgarten wurde ebenfalls positiv bewertet. Allerdings hätte sich die Jury eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema des zirkulären Bauens gewünscht.

Anerkennungen erhielten nyx | Architekten (Nürnberg), deren Baukörper die zur Verfügung stehende Fläche intelligent ausnutzt und angenehm proportionierte Freiräume schafft, sowie sander.hofrichter planungsgesellschaft (Berlin), deren kompakter, zweigeschossiger Neubau eine schlichte Eigenständigkeit entwickelt.

Das Preisgericht unter Vorsitz des Fellbacher Architekten und Stadtplaners Dr. Eckart Rosenberger empfahl der Ausloberin einstimmig, den Entwurf des ersten Preisträgers zur Grundlage für die weitere Planung zu machen.

Entscheidungen zu Architektenwettbewerben im Oktober

- ❑ Neubau des Paul-Ehrlich-Instituts inklusive Freianlagen, Langen
- ❑ IGS Brüder-Grimm-Schule, Neubau der Grundschule mit Förderstufe, Gießen
- ❑ Neubau eines Archivgebäudes mit Büroräumen für die Arolsen Archives (ehemals ITS), Bad Arolsen
- ❑ Gestaltung der südlichen Bereiche der Campusmitte Lichtwiese an der Technischen Universität Darmstadt

Die kompletten Wettbewerbsergebnisse und weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der AKH-Website. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die AKH (E-Mail: vw@akh.de).

📄 www.akh.de/baukultur/wettbewerbe-in-hessen

Seminarkalender

Seminar B9 **Maßtoleranzen im Hochbau**

Immer wieder führen Streitigkeiten um Maßtoleranzen zu Unklarheiten und Missverständnissen unter den Beteiligten am Bau. Dieses Seminar soll dazu beitragen, diese Sachverhalte systematisch aufdecken und klären zu können und richtet sich an Architekt*innen, Bauleiter*innen sowie an Sachverständige im Bauschadensbereich.

Inhalte:

Recht & Technik:

- Berechtigte Mängelrüge oder zu akzeptierende Abweichung? Anforderungen der DIN 18202 und das Haftungsrisiko für Planende wie Ausführende an Fallbeispielen

Maßtoleranzen im Hochbau:

- Grundlagen, Normen und Begriffe – Neufassung der DIN 18202
- DIN 18202 - ein geeigneter Bewertungsmaßstab?
- Umsetzung und Interpretation in der Praxis am Beispiel der Fassade und der Fußbodentechnik

Qualitätsstufen Q1 bis Q4 für Mal- und Tapezierarbeiten auf Innenwandflächen aus Gipsplatten und / oder Innenputz:

- Wie glatt ist eben? – Welche Oberflächenbeschaffenheit kann der Verarbeitende erreichen, wie können Reklamationen durch die Bauherrenschaft vermieden werden? Hinweise und Tipps zur Planung und Beschreibung
- Workshop „Maßtoleranzen im Hochbau“
- Wie wird gemessen?

Bitte halten Sie zur Veranstaltung einen VOB-Text bereit!

Referent Hans-Joachim Rolof, Dipl.-Ing., ö. b. u. v. Sachverständiger, Koblenz

Termin Donnerstag, 12.10.2023,

10:00 – 17:30 Uhr

Fortbildungspunkte 8

Ort AKH, Wiesbaden

Seminar W107 **QNG-Qualifizierungsprogramm – Mit Qualifizierung DGNB-Consultant**

Nachhaltigkeit ist in der Bau- und Immobilienbranche längst mehr als ein Trend. Sie ist Grundvoraussetzung für die Realisierung einer

zukunftsfähigen gebauten Umwelt. Fachexpertise zum nachhaltigen Bauen ist daher gefragt wie nie.

In diesem Kompakt-Seminar lernen Sie die Nachhaltigkeitskriterien der DGNB kennen und wie sich diese als Planungsinstrument für eine nachhaltigere gebaute Umwelt im Entwurfs-, Planungs- und Bauprozess anwenden lassen. Dabei werden Nachhaltigkeitsanforderungen an Gebäude wie auch für Quartiere erörtert. Die Fortbildung richtet sich an Architekt*innen und Planer*innen sowie an alle Interessierte, die sich Wissen über das nachhaltige Planen, Bauen und Betreiben aneignen möchten.

Wir empfehlen, zuvor die Veranstaltung DGNB Grundlagenwissen Nachhaltiges Bauen zu besuchen. Das Seminar vermittelt wichtige grundlegende Inhalte und Kenntnisse für eine anschließende Qualifizierung zum DGNB-Consultant.

Das Seminar gliedert sich in vier Systemmodule sowie ein Praxismodul. Die vier Systemmodule umfassen das Wissen um Aufbau und Inhalt der DGNB Kriterien für Gebäude Neubau und Quartiere:

- Grundlagen des DGNB Systems
- Das DGNB System für Quartiere
- Ökologie und Ökonomie in der Gebäudezertifizierung
- Nutzerkomfort, Technik und Prozesse in der Gebäudezertifizierung

Das Praxismodul umfasst die Anwendung des DGNB Zertifizierungssystems in der alltäglichen Berufspraxis und der Zertifizierung eines Projekts. Das Thema des Praxismoduls ist „Bestandsgebäude durch Sanierung zukunftsfähig machen“.

Referent*innen Andreas Hintz, Karlsruhe; Prof. Alexander Rudolphi, Stuttgart; Gert Ritter, Stuttgart; Peter Paul Ruschin, Stuttgart; Rolf Messerschmidt, Freier Architekt und Stadtplaner, Tübingen; Markus Kelzenberg, Stuttgart

Termin ab Donnerstag, 12.10.2023 insgesamt 6 Seminartage im Zeitraum bis 27.10.2023, 09:30 – 13:00 Uhr

Fortbildungspunkte 24

Ort Online

Seminar W96 **Nachhaltige Energiekonzepte**
Kluge Gebäudehüllen erfordern weniger Technik.

Die Entwicklung des Energiekonzepts ist eine gestalterische und entwerfende Arbeitsweise, direkt verknüpft mit der Architektur und damit im Einflussbereich der Architekt*innen. Genau diese Rolle und die dazugehörigen Aufgaben wollen wir in diesem Seminar definieren.

Mit klugen Grundrissen und insbesondere Gebäudehüllen kann der Technikanteil, der in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, wieder auf ein angemessenes, von den Nutzer*innen akzeptiertes Maß mit robusten Systemen reduziert werden. Dabei fokussieren wir im Seminar die Integration von erneuerbaren Energien vor Ort. Wir lernen eine klare Vorgehensweise und Struktur kennen, wie jedes Energiekonzept anzugehen ist, und kommen damit in die Lage, als aktive Partner*innen auf Augenhöhe mit der Gebäudetechnik und Bauphysik in Bezug auf das Technikkonzept zu agieren.

Inhalte:

- Lernen aus der Vergangenheit: autochthone Bauten
- Rahmenbedingungen vor Ort: Klima, Nutzung, Komfort
- Die Energiekonzeptentwicklung im Planungsprozess
- Die 10 Bausteine des energieoptimierten Bauens: Minimierung des Energiebedarfs, Maximierung des Einsatzes erneuerbarer Energien
- Das Energieflussdiagramm
- Vorstellung von vielen interessanten Beispielen

Referent*innen Andrea Georgi-Tomas, Dipl.-Arch. ETH, Architektin, Darmstadt

Termin Donnerstag, 02.11.2023,

09:30 – 17:00 Uhr

Fortbildungspunkte 8

Ort Online

Seminarprogramm Oktober 2023 – November 2023

Akademie und Managementberatung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | Bierstadter Straße 2 | 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611 1738-44 + 1738-45 | Telefax 1738-48 | akademie@akh.de | managementberatung@akh.de | www.akh.de

Termin/Ort	Bezeichnung/ Fortbildungspunkte	Thema	Teilnahmegebühren in Euro*
Tagungen			
18. Oktober 2023 Hugenottenhalle, Neu-Isenburg	Seminar TA1 6 Punkte	Hessischer Architektentag	99,- / 199,- / 59,-
24. Oktober 2023 Mehrzweckhalle des Landessportbunds Hessen e.V., Frankfurt	Seminar M22 7 Punkte	17. Vergabetag in Hessen – Öffentliches Vergabe- recht in der Praxis	129,- / 199,- / 99,-
Planung und Gestaltung			
11. Oktober 2023 Online	Seminar W66 8 Punkte	Basiswissen: Barrierefreies Planen und Bauen	129,- / 229,- / 79,-
17. Oktober 2023 Online	Seminar W82 8 Punkte	Intensiv-Training: Klimaneutrale Gebäude planen (Ökobilanzierung)	199,- / 319,- / 159,-
08. November 2023 Online	Seminar W104 8 Punkte	Konzepte der Klimaanpassung – blaue, graue, grüne und weiße Stadt	169,- / 269,- / 129,-
Technik, Aus- und Durchführung			
05. Oktober 2023 Online	Seminar W91 8 Punkte	Gebäudeintegrierte Photovoltaik – Konzepte für Null- und Plusenergiegebäude und -quartiere	169,- / 269,- / 129,-
05. Oktober 2023 AKH Wiesbaden	Seminar K11 8 Punkte	Basiswissen: Wege zum energieeffizienten Bauen	199,- / 299,- / 99,-
05. – 06. Oktober 2023 Online	Seminar W108 16 Punkte	DGNB Grundlagenwissen Nachhaltiges Bauen – Nachhaltigkeitsziele kennen, umsetzen und gestalten	450,- / 590,- / 330,-
ab 12. Oktober 2023 insgesamt 6 Seminartage im Zeitraum bis 27.10.23 Online	Seminar W107 24 Punkte	QNG-Qualifizierungsprogramm – Mit Qualifizierung DGNB-Consultant	1.080,- / 1.540,- / 900,-
02. November 2023 Online	Seminar W96 8 Punkte	Nachhaltige Energiekonzepte	169,- / 269,- / 129,-
02. November 2023 Online	Seminar W112 8 Punkte	Potenziale nutzen – Aufstockung durch moderne Holzbauweisen	169,- / 269,- / 129,-
06. November 2023 Online	Seminar W84 8 Punkte	Basiswissen: Haustechnik aktuell: Lüftungs- und Klimatechnik – Know-how für Planung und Bauleitung	169,- / 269,- / 99,-
06. November 2023 Online	Seminar W97 8 Punkte	Bauen im Bestand – Grundlagen zum klima- neutralen Gebäudebestand	169,- / 269,- / 129,-
10. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar K12 8 Punkte	Basiswissen: Baulicher Brandschutz – nach der hessischen Bauordnung	199,- / 299,- / 99,-
ab 13. November 2023 insgesamt 3 Seminartage im Zeitraum bis 24.11.23 Online	Seminar W110 24 Punkte	QNG-Qualifizierungsprogramm – Mit Qualifizierung DGNB-Consultant	1.080,- / 1.540,- / 900,-
15. November 2023 Online	Seminar W85 8 Punkte	Besonderheiten und Unterschiede bei der Verarbeitung von WDVS und Innendämmungen	169,- / 269,- / 129,-
16. November 2023 Online	Seminar W98 8 Punkte	Konzeption von Abbruchmaßnahmen – Schadstoffe beim Rückbau von Gebäuden	169,- / 269,- / 129,-
17. November 2023 Online	Seminar W99 8 Punkte	Kreislaufgerecht bauen	169,- / 269,- / 129,-
Planungs- und Baurecht			
12. Oktober 2023 AKH Wiesbaden	Seminar R7 4 Punkte	Festsetzungstechnik in Bebauungsplänen	159,- / 239,- / 119,-

* Mitglieder der AKH / Gäste / ermäßigter Preis – Ausführliche Informationen zu allen Fortbildungsveranstaltungen unter www.akh.de/fortbildung

Termin/Ort	Bezeichnung/ Fortbildungspunkte	Thema	Teilnahmegebühren in Euro*
13. Oktober 2023 AKH Wiesbaden	Seminar R5 8 Punkte	Basiswissen: Regelwerk für das Planen und Bauen im Überblick	199,- / 299,- / 99,-
09. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar R8 8 Punkte	Bauplanungsrecht und Baugenehmigungsrecht im Überblick – auch für Praxiseinsteiger*innen	199,- / 299,- / 149,-
16. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar R6 4 Punkte	Das Baulandmobilisierungsgesetz – Konsequenzen für Planende und Kommunen	159,- / 239,- / 119,-
20. November 2023 Online	Seminar W86 4 Punkte	Die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §34 BauGB	109,- / 189,- / 89,-
Planungs- und Bauökonomie/Baubetrieb			
06. Oktober 2023 Online	Seminar W92 8 Punkte	Praxisseminar Bauleitung	169,- / 269,- / 129,-
12. Oktober 2023 AKH Wiesbaden	Seminar B9 8 Punkte	Maßtoleranzen im Hochbau	199,- / 299,- / 149,-
16. Oktober 2023 Online	Seminar W93 8 Punkte	Anwendung der VOB im Rahmen der Bauleitung	169,- / 269,- / 129,-
30. – 31. Oktober 2023 Online	Seminar W71 8 Punkte	Intensiv-Training: Kostenrahmen, -schätzung und -berechnung mit dem BKI-Kostenplaner	169,- / 269,- / 129,-
01. November 2023 Online	Seminar W83 8 Punkte	Basiswissen: Baukosten – Kostenermittlung in den verschiedenen Planungs- und Bauphasen	169,- / 269,- / 99,-
09. November 2023 Online	Seminar W111 8 Punkte	Baustellenabrechnung von Freianlagen	169,- / 269,- / 129,-
23. November 2023 Online	Seminar W76 8 Punkte	Rechtliche Fragen der Bauleitung	169,- / 269,- / 129,-
27. November 2023 insgesamt 4 Seminartage im Zeitraum bis 12.12.23 Online	Seminar W100 32 Punkte	Basiswissen: Bauleitung kompakt	679,- / 1.079,- / 399,-
29. November 2023 Online	Seminar W87 8 Punkte	Basiswissen: Flächenberechnung von Hochbauten	169,- / 269,- / 129,-
Planungs-, Bau- und Projektmanagement			
10. Oktober 2023 AKH Wiesbaden	Seminar M20 8 Punkte	Bauherrenmanagement – Bauherr*innen gezielt integrieren und koordinieren	199,- / 299,- / 149,-
24. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar M21 8 Punkte	Basiswissen: Bauherr*innen richtig abholen, Bedarfsplanung und Zielentwicklung	199,- / 299,- / 99,-
Organisation und Büromanagement			
08. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar M17 8 Punkte	Unternehmensführung basierend auf wirtschaftlichen Ebenen – Controlling	199,- / 299,- / 149,-
21. November 2023 AKH Wiesbaden	Seminar M18 8 Punkte	Intensiv-Training: Mitarbeiter*innen gewinnen und halten – Personalmarketing, -management und -entwicklung	229,- / 329,- / 169,-
Kommunikation			
ab 03. November 2023 insgesamt 4 Seminartage im Zeitraum bis 08.12.23 Online	Seminar W73, 16 Punkte	Vertiefung Deutsch für Architekt*innen – Vom Entwurf bis zur Baustelle	339,- / 539,- / 259,-
03. November 2023, Online	Seminar W72, 4 Punkte	Planung von Leit- und Orientierungssystemen	109,- / 189,- / 89,-
07. November 2023, Online	Seminar W74, 4 Punkte	Die eigene Website im Architekturbüro – an einem Tag erstellt	109,- / 189,- / 89,-
22. November 2023, AKH Wiesbaden	Seminar M19, 8 Punkte	Intensiv-Training: Durchsetzungsseminar für Architektinnen – Das Ende des Nettigkeitssyndroms	229,- / 329,- / 169,-

* Mitglieder der AKH / Gäste / ermäßigter Preis – Ausführliche Informationen zu allen Fortbildungsveranstaltungen unter www.akh.de/fortbildung